Wien, Donnerstag, den 30. September 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das vierte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" 1886** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Oeffentliche und Privat-Armenpflege.

Von Hofrath v. Inama-Sternegg.

Für die Ausgestaltung der Einrichtungen, durch welche das Problem der Armenpflege in den modernen Culturstaaten einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden soll, sind gegenwärtig zwei Grundsätze zu einer wohl unbestrittenen Geltung gelangt. Die öffentliche Gewalt betrachtet die Armenpflege im weitesten Umfange als ihre Aufgabe, und die Erfüllung dieser Aufgabe kann nur durch eine möglichst weitgehende Individualisirung in der pfleglichen Fürsorge für die Armen erreicht werden.

Zu dem ersten Grundsatze, welcher die Armenpflege als eine Aufgabe der öffentlichen Gewalt anerkennt, ist die Verwaltung schon durch eine consequente Ausbildung ihrer obersten Principien gelangt. Hält sich der moderne Staat für verpflichtet, all' seine Kräfte für die Förderung der Civilisation einzusetzen, so kann er sich auch der Pflichten nicht entschlagen, welche die Pflege des Rechtes und der Sittlichkeit, dieser Grundpfeiler der Civilisation, ihm auferlegen. Nun ist aber doch nur eine solche Auffassung des Rechtsprincipes dem Grundgedanken des modernen Culturstaates adäquat, welche nicht eine ständische oder classenmäßige Verschiedenartigkeit der Berechtigung und ebenso wenig ein auf allen Lebensgebieten das persönliche Recht beschränkendes Recht der Verwaltung statuirt, sondern welche in der Rechtsgleichheit oder, was dasselbe sagen will, in dem Rechte der Persönlichkeit als der Sphäre freier Willensentschließung besteht. Und damit ist jene Aufgabe des Staates gegeben, welche als Pflege des Rechtes der freien Persönlichkeit als eines Grundpfeilers für den civilisatorischen Fortschritt einestheils den Schutz dieser Freiheit und anderntheils die Ersetzung oder die Wiederherstellung fehlender Bedingungen für die Geltendmachung dieser Freiheit bezweckt. Unter diesem Gesichtspunkte entwickelt die Verwaltung das Vormundschaftswesen, um den heranwachsenden Staatsbürger zur eigenberechtigten Persönlichkeit unter Mitwirkung der Staatsgewalt zu erziehen und zugleich die wirthschaftliche Basis seiner werdenden Persönlichkeit zu sichern. Unter demselben Gesichtspunkte tritt der Staat aber auch principiell für die Armen ein, bei denen das Recht der freien Persönlichkeit durch den gänzlichen wirthschaftlichen Verfall gleichsam suspendirt ist. Den factischen Verlust der freien Entschließung in den allerwichtigsten und dringendsten Lebensfragen faßt der moderne Staat nicht etwa nur als eine Ordnungsgefahr, sondern als eine Negation seines eigenen Lebensprincips auf, welche er mit seinen eigenen Kräften zu überwinden verpflichtet ist. Nicht ein „Recht auf Existenz" wird damit formulirt in dem Sinne, daß jeder sich seine wirthschaftliche Existenz vom Staate rechtlich garantiren lassen könne; wohl aber liegt es im Interesse des modernen Rechtsstaates, daß seine Bürger die Bedingungen zur Geltendmachung des Rechtes der freien Persönlichkeit oder der freien Bethätigung des Rechtes auf Existenz in der Gesellschaft vorfinden.

Und wie für den Staat sein eigenes Rechtsprincip den kategorischen Imperativ enthält, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, so enthält das Moralprincip die Aufforderung, die Armenpflege im Dienste der Humanitätsidee zu üben, in wahrhaft christlichem Geiste die Glieder der Staatsgemeinschaft in gleicher Liebe zu umfassen und in jedem den Mikrokosmos zu pflegen, in dessen Dasein die sittlichen Kräfte der Gemeinschaft virtuell vorhanden sind. Nicht eine Entlastung der Bürger von sittlicher Verpflichtung, nicht eine Verstaatlichung der Moral wird damit vollführt: der Staat hat das Bewußtsein eines eigenen sittlichen Daseins mit der Erkenntniß seines civilisatorischen Berufes gewonnen und bethätigt dasselbe in selbstständiger und eigenartiger Weise neben und mit der von den Bürgern freithätig geübten sittlichen Pflicht der Nächstenliebe. Schließlich ist aber für diese principielle Auffassung der Armenpflege als einer staatlichen Aufgabe die Pflicht des Staates maßgebend, im Interesse seiner realen Zweckbestimmung auf die möglichst reichliche Entfaltung der vorhandenen Elemente von Volkskraft hinzuwirken. Wie der Rechtsschutz und die Pflege der Persönlichkeit des Armen auch der Rechtsordnung, die sittlich motivirte Armenpflege der Gesittung zu Gute kommen soll, so soll auch die Schwächung der socialen Ordnung, welche mit der Armuth immer gegeben ist, durch die Erziehung der Armen zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft wieder überwunden werden.

Eben diese sociale Auffassung von dem Berufe des Staates ist es aber auch, welcher fruchtbare Gesichtspunkte für die Organisation der öffentlichen Armenpflege und ihre Functionen entspringen. Wie die Verwaltung auf anderen Gebieten, auf denen es sich um die Pflege gesellschaftlicher Interessen handelt, in der Heranziehung der Selbstthätigkeit des Volkes eine Steigerung der staatlichen Leistungsfähigkeit erblickt und in diesem Geiste die Decentralisation der Functionen, die Selbstverwaltung der kleinen Gesellschaftskreise ausbildet, so hat sie auch in der gemeindlichen und überhaupt in der corporativen Armenpflege nicht etwa der großen öffentlichen Aufgabe sich entschlagen, sondern ihre Lösung um so mehr gesichert, indem sie der Einheitlichkeit der obersten Grundsätze die Mannigfaltigkeit in der Anpassung derselben an das vielgestaltige Leben hinzugefügt hat. Denn nicht unter dem einseitigen Gesichtspunkte einer bloßen Ordnungsstörung, gegen welche mit Polizei und Strafe allein wirksam anzukämpfen wäre, kommt die Armuth in Betrachtung; als pathologischer Zustand am Gesellschaftskörper erheischt sie vielmehr Pflege und eine nicht nur repressive, sondern mehr noch eine präventive Behandlung.

Hier tritt nun der zweite der oben angedeuteten Grundsätze in seiner vollen Bedeutung auf: die Individualisirung in der pfleglichen Fürsorge für die Armen. Die Keime dieser principiellen Auffassung reichen eben so weit zurück als die Anfänge der öffentlichen Armenpflege durch die Organe der politischen Verwaltung; die Renaissance des Staatsgedankens und die Reformation der Armenpflege treffen in dem Gedanken einer pfleglichen Einwirkung auf die ökonomisch und moralisch schwächsten Elemente der Gesellschaft durch die öffentliche Gewalt zusammen. Aber doch gingen die beiden Grundsätze in ihrer Ausgestaltung lange Zeit neben einander her, anstatt sich wechselseitig zu durchdringen.

Die „Pflege" der öffentlichen Gewalt blieb noch lange Zeit vorwiegend Repression, während der reformatorische Gedanke einer individualisirenden Pflege, die zugleich präventiv wirken sollte, die Domäne der freien Vereinsthätigkeit blieb, und damit eine volle Wirksamkeit zu üben doch nicht im Stande war. Und im Grunde genommen ist das Problem einer Verbindung dieser beiden Grundsätze zu einer einheitlichen Organisation bis heute nicht gelöst, wenn es auch in den neuesten Gestaltungen der öffentlichen Armenpflege unverkennbar mit Erfolg in Angriff genommen worden ist.

Der erste consequent gedachte und ausgeführte Versuch dieser Art besteht bekanntlich in dem sogenannten Elberfelder System, das bereits in einer stattlichen Reihe von Städten nachgebildet worden ist. Die Privat-Armenpflege, durchdrungen von dem Geiste humanster Fürsorge für das Leben der Armen in allen seinen Beziehungen, stellt sich der öffentlichen Armenpflege freiwillig und ganz in den Dienst; die öffentliche Gewalt anerkennt die große Bedeutung dieser freiwilligen Mitarbeiterschaft an ihren eigenen Aufgaben dadurch, daß sie die Armenverwaltung in weitestem Maße decentralisirt und so den verschiedenen Elementen der freiwilligen Armenpflege freien Spielraum in Bethätigung ihrer Liebesthätigkeit zugleich mit der Sicherung der nöthigen Mittel bietet. Aber abgesehen davon, daß die Verwirklichung dieses Grundgedankens doch im Einzelnen immer von einer Reihe besonders günstiger Bedingungen abhängig, also keineswegs so allgemein anwendbar ist, als es wohl wünschenswerth wäre, so birgt doch auch die Ausschließlichkeit der öffentlichen Armenpflege und der von ihr angenommenen Grundsätze eine unverkennbare Gefahr in sich. Denn auch dieses System kann, wenn es alle Kräfte der Privat-Armenpflege absorbirt, wenigstens in thesi zur Monotonie der Verwaltung führen, welche die Stärke der Impulse vermindert, indem sie die Mannigfaltigkeit der Privat-Wohlthätigkeit beiseite setzt um der Einheit und consequenten Durchführung eines einmal angenommenen Princips willen. Denn auch eine noch so große Zahl von Pflegern und eine noch so entschiedene Betonung der individualisirenden Pflege schützt noch nicht vor Verknöcherung; auch eine Reihe von Sectionen oder Diakonien, aus lauter freiwilligen Armenpflegern gebildet, kann schließlich doch dem Geiste einer bureaukratischen Verwaltung verfallen, die immer geneigt ist, ein Princip mechanisch wirken zu lassen.

Würde aber, um dieser Gefahr zu entgehen, den Elementen der Privat-Armenpflege im Rahmen der öffentlichen Verwaltung ein zu starkes Uebergewicht eingeräumt, wie es z. B. jüngst die Vorschläge von Seiffert in Leipzig angestrebt haben, so würde das wieder mit der principiellen Aufgabe der öffentlichen Gewalt in einen unlöslichen Widerspruch gerathen. Nicht nur der Mangel an Strenge in der Auffassung der Aufgabe und in der Durchführung übernommener Verpflichtungen stünde zu besorgen; es würde auch die nothwendige Einheit dieses Verwaltungsgebietes, bald auch der Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der Verwaltung verloren gehen; und bei Ueberlassung öffentlicher Mittel an die Privat-Wohlthätigkeit würde der Mangel der Verantwortlichkeit dieser Organe und der öffentlichen Controle als ein unübersteigliches Hinderniß sich ergeben.

Der Aufgabe, welche durch die Armenpflege erfüllt werden soll, ist eben nur eine Organisation adäquat, welche ebensowohl dem Bedürfnisse nach Einheit der Verwaltung wie der Anforderung individualisirender Pflege gerecht wird; kann das erste zweifellos nur dadurch erreicht werden, daß möglichst alle an der Lösung der Aufgabe betheiligten Factoren unter einander in Fühlung und alle zusammen unter der einheitlichen Leitung der obersten Organe der öffentlichen (communalen, überhaupt corporativen) Armenpflege stehen, so wird das andere nur da bestehen, wo der größten Mannigfaltigkeit freier Vereinsthätigkeit in den verschiedensten Richtungen, welche das Gebiet der Armenpflege zuläßt, auch eine gesicherte Wirksamkeit in dem einheitlichen Organismus der öffentlichen Armenpflege offen steht. Mit anderen Worten: der öffentlichen Armenpflege darf keine Richtung, kein Zweig der Armenpflege fremd sein; sie muß principiell jedes als geeignet anerkannte Mittel zur Bekämpfung der Noth in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen; aber in der Anwendung dieser Mittel, in der Ausführung ihres gesammten Programmes wird sie sich überall auf die freie Vereinsthätigkeit stützen müssen, so weit als dabei eben die Individualisirung der Pflege, diese eigentliche Domäne der Privat-Armenpflege, in Frage steht.

Für kleinere Armenämter wird sich dieser Gedanke wie von selbst verwirklichen; große, wie z. B. das communale Armenamt der Stadt Wien, werden sich zweckmäßig in mehrere Comités gliedern, in denen dann die Vorstände der Privat-Wohlthätigkeitsvereine die Beziehungen mit der öffentlichen Armenpflege unterhalten. Eine locale Vereinigung aller Verwaltungen von Privatvereinen, welche mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand gehen, in einem und demselben Gebäude mit der öffentlichen Armenpflege würde dieses Zusammenwirken noch außerordentlich fördern, zahllose Doppelarbeit ersparen, ein besseres Ineinandergreifen ermöglichen und die Entlarvung von Professionsbettlern sichern. Der „Verein gegen Verarmung und Bettelei" in Wien hat diesen Gedanken jüngst bei der Commune Wien angeregt. Auch die Oekonomie der Armenpflege würde auf diese Weise am meisten gewinnen; denn auch in Beschaffung der Mittel für die Armenpflege wirken die Privatvereine mit ihrem viel stärkeren individuellen Interesse an dem Gedeihen ihrer Vereinszwecke viel energischer als eine noch so sorgfältig geleitete öffentliche Verwaltung, gar nicht davon zu reden, daß das scheinbar wirksamste Mittel zur Steigerung der Einkünfte der öffentlichen Armenpflege, nämlich eine specielle Armensteuer, gerade im Gegentheile zur Unterdrückung der freiwilligen Wohlthätigkeit und Unterbindung vieler Zuflüsse führen würde. Eben darum wird auch bei der Auseinandersetzung der Competenzen zwischen der öffentlichen Gewalt und den Privatvereinen das ökonomische Moment vielfach ausschlaggebend sein: je mehr zu einem concreten Zweige der Armenpflege die Vereine an Mitteln aufbringen, um so weiter reicht auch ihr Einfluß. Die öffentliche Gewalt wird daher bei der Disponirung ihrer Gesammtmittel, speciell was die offene Armenpflege betrifft, nach dem Principe der Contingentirung vorgehen können; das aus den öffentlichen Mitteln den einzelnen Comités zugewiesene Contingent ist gleichsam das Correlat des bureaukratischen Einflusses auf die freie Vereinsthätigkeit; dieser wächst mit jenem und kann abnehmen in dem Maße, in welchem die Vereine selbst die finanziellen Opfer der einzelnen Zwecke übernehmen. In dieser Weise werden im Rahmen einer einheitlich gedachten und geführten öffentlichen Armenpflege auch die Privatvereine und damit die Motive privater Wohlthätigkeit stets gedeihlichen Boden finden, und durch jene geschützt und gestützt in ihrem Bestande, vor Mißbrauch durch die Armen sowie vor zunehmender Last bei abnehmenden Mitteln, auch etwa vor ungesunder Concurrenz von verwandten Vereinen sichergestellt. Die öffentliche Armenpflege aber sichert sich nur auf diese Weise ihre Wirkung und die Bürgschaft des gleichmäßigen Wachsens ihrer Kraft mit der Zunahme der Größe und Schwierigkeit ihrer Aufgabe.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beurtheilung der Verpflichtung zum Ersatze von Commissionskosten im Sinne des § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, macht es keinen Unterschied, wenn die betreffende commissionelle Amtshandlung nicht durch das Einschreiten, sondern durch das Verschulden des zum Ersatze verpflichtet Erkannten veranlaßt wurde. *)

Andreas S., Besitzer des Hauses Nr. 105 in N., Stadtgemeinde L., beschwerte sich bei der Bezirkshauptmannschaft, daß unmittelbar unter den Fenstern des Hauses Nr. 107 des Joseph O., hinter demselben, Schweinstallungen, Düngerhaufen und eine offene Senkgrube sich befinden, und daß bei herrschendem Südwinde die Bewohner des Hauses Nr. 105 gezwungen sind, wegen des herrschenden Gestankes die Fenster zu schließen, weßhalb im Interesse der Inwohner der Häuser Nr. 105 und 107 um Untersuchung und Abstellung dieser höchst sanitätswidrigen Uebelstände gebeten werde.

Ueber diese der Stadtgemeindevorstehung L. zur Amtshandlung zugefertigte Eingabe veranlaßte diese am 22. Juni 1885 eine Localerhebung, zu welcher jedoch der Beschwerdeführer nicht zugezogen wurde.

Bei dieser Commission sprach sich der städtische Arzt dahin aus, daß die angezeigten Uebelstände nicht so arg wären. In Folge dessen leitete die Stadtgemeindevorstehung keine weitere Amtshandlung ein und verständigte hievon auch den Andreas S. Letzterer wendete sich nun an die Bezirkshauptmannschaft um Erhebung und Abhilfe, und fand seitens der Bezirkshauptmannschaft am 24. October 1885 hierüber eine Localerhebung statt, auf Grund deren die Bezirkshauptmannschaft L. unterm 11. November 1885 im Grunde des § 91 der Gemeindeordnung und § 12 des Anhanges zur Bauordnung vom Jahre 1857 den Bescheid der Gemeindevorstehung behob und entschied: Joseph O. als Besitzer des Hauses Nr. 107 sei verpflichtet, die bei diesem Hause vor der Stallung straßenseitig bestehende Düngergrube ausmauern und mit einem gut schließbaren Deckel versehen zu lassen; ferner sei diese Düngergrube stets geschlossen zu halten und, wenn sie voll ist, stets zu räumen. Zugleich wird erkannt, daß die Commissionskosten per 9 fl., sowie der Stempelbetrag per 2 fl. dem Recurrenten Andreas S. gemäß § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, auferlegt werden. Dieser letztere Ausspruch wurde damit begründet, „weil Andreas S. jene Partei ist, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung veranlaßt hat. Dem Joseph O. falle ein Verschulden nicht zur Last, weil das in Beschwerde gezogene Gebrechen schon lange, und zwar noch vor Erbauung des Nachbarhauses des S. bestand, ohne daß darüber Beschwerde geführt worden war."

Ueber Recurs des Andreas S. hat die Statthalterei unterm 3. August 1886, Z. 24.106, die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung pcto. Kosten bestätigt; denn dem Joseph O. als Besitzer des Hauses Nr. 107 trifft an der Vornahme der fraglichen Localerhebung kein Verschulden, da derselbe zur Aenderung des bisherigen Zustandes der Düngergrube bei dem Hause Nr. 107 weder aufgefordert wurde, noch im Hinblicke auf das Resultat der von der Stadtgemeindevorstehung L. abgehaltenen sanitätspolizeilichen Localerhebung einen Anlaß zur Abänderung des bisherigen Zustandes hatte. Vielmehr hat Andreas S. durch seine Beschwerde gegen den Bescheid des Stadtgemeindeamtes und das darin ausdrücklich gestellte Begehren um Erhebung die Amtshandlung der politischen Behörde veranlaßt, und erscheint demnach unbeschadet des ihm gemäß § 24 der citirten Ministerialverordnung vom Jahre 1854 zustehenden Regresses verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen."

Dem weiteren Begehren um Ersatz der Recurskosten gab die Statthalterei — als im Gesetze nicht begründet — ebenfalls keine Folge.

Ueber den Ministerialrecurs des Andreas S. hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 17. Mai 1886, Z. 5626, die unterbehördlichen Entscheidungen aus nachstehenden Gründen behoben:

„Die bezirkshauptmannschaftliche Localerhebung vom 24. October 1885 hat nämlich constatirt, daß die Beschwerde des Andreas S. gerechtfertigt war und daß Joseph O. die beklagte Senkgrube nicht in jenem Zustande in Gebrauch hatte, wie dieser aus öffentlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, sowie im Interesse des Nachbarhauses geboten ist, und sodann im Erkenntnißwege vorgeschrieben wurde. Der ordnungswidrige Bestand der fraglichen Senkgrube hat daher die Amtshandlung veranlaßt und es entspricht sonach dem auch im § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, offengehaltenen Grundsatze, daß Derjenige, welcher die Kosten commissioneller Amtshandlungen durch sein Verschulden veranlaßt hat, daß Joseph O. zum Ersatze der Commissionskosten und Stempelgebühren verpflichtet wird."

P.

*) Vergleiche die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1870, Z. 7327, in Nummer 42, Seite 166 des Jahrganges 1870 dieser Zeitschrift.

---

a) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Dienstbarkeiten auf Waldgründen sind nicht die Gerichte, sondern die politischen Behörden zuständig, insbesondere b) wenn schon die Verhandlung wegen Erklärung des betreffenden Fußsteiges als öffentlich eingeleitet ist.

Die Klage des A. und 63 Genossen desselben gegen den Großgrundbesitzer B. auf Anerkennung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens (mit Schiebkarren) über die zum Großgrundbesitze P. gehörigen Waldgründe Parc. Nr. 1014, 1015 und 1016 wurde in erster Instanz zur Einrede verbeschieden, zufolge Recurses des B. aber, worin jedoch lediglich die Rückstellung der Klage wegen ungehöriger Cumulirung von Klagsansprüchen behufs gesonderter Anbringung derselben durch jeden einzelnen Mitkläger begehrt wurde, da jeder der Letzteren die Anerkennung der Servitut für sich verlangt, in zweiter Instanz die Rückstellung der Klage mit Verweisung auf die alleinige Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung dieser Angelegenheit aufgetragen, aus Gründen: Zufolge Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 27. December 1883, Z. 28.076, wurde bereits bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu M. die Verhandlung eingeleitet, um den erwähnten, von B. nach P. über die obgenannten Waldparcellen führenden Fußsteig für einen öffentlichen zu erklären. Würde nun derselbe im instanzmäßigen politisch-behördlichen Verfahrungszuge nicht als öffentlich anerkannt, so müßte das angesprochene Recht der Dienstbarkeit des A. und Genossen auf den Bestimmungen des § 1, Abs. 3, lit. a und § 6, lit. a des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, und des Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, beurtheilt werden und ist zur Verhandlung und Entscheidung dieser Angelegenheit die k. k. Statthalterei zuständig.

In dem Revisionsrecurse wurde betont, daß der Fußsteig, welchen die Kläger gerichtlich als Servitutsrecht beanspruchen, weder durch einen Wald führe, noch je durch einen solchen geführt habe, sowie auch niemals ein zur Waldcultur gewidmeter Boden war, daher die Prämissen zur Anwendung der citirten Ministerialverordnung abgehen.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte jedoch gemäß Entscheidung vom 27. März 1884, Z. 3353, die Anordnung der zweiten Instanz als durch die beigefügten Gründe gerechtfertigt und weil in der Klage selbst nicht nur von Waldgründen, sondern auch davon gesprochen wird, daß der Fußsteig durch den herrschaftlichen Wald führe, ferner auch ein Erlaß der politischen Behörde beiliegt, gemäß dessen das Gehen und Fahren auf dem ehemaligen, derzeit mit Bäumen bepflanzten Fußsteige untersagt wird.

—l.

Eine Molkerei, welche nur die landwirthschaftlichen Producte ihrer Theilhaber verkauft, respective, wenngleich mittelst fabriksmäßigen Betriebes, verarbeitet und dann verkauft, ist nicht als eine gewerbliche Unternehmung anzusehen.

Anläßlich einer behufs Beurtheilung des Geschäftsbetriebes der Molkerei in B. an dasselbe gestellten Anfrage eröffnete das Ministerium des Innern unterm 30. Mai 1886, Z. 6614, daß der Geschäftsbetrieb dieser Molkerei, welche lediglich nur die landwirthschaftlichen Producte ihrer Theilhaber verkauft, beziehungsweise verarbeitet und dann verkauft, zur landwirthschaftlichen Production gehöre, auf welche nach Art. V a des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, betreffend die Einführung einer Gewerbeordnung, die Gewerbegesetzgebung keine Anwendung findet.

Hieran könne auch der Umstand nichts ändern, daß der Verkauf der Milch und der Folgeproducte in mehreren, Jedermann zugänglichen Verschleißlocalen in B. erfolgt und die Gewinnung der Folgeproducte mittelst fabriksmäßigen Betriebes geschieht.

P.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 8. Jänner. — 1. Gesetz vom 14. December 1885, womit Zahl 2, lit. a und b des § 30, dann der vierte Absatz des § 34 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert werden. — 2. Gesetz vom 14. December 1885, womit Zahl 2, lit. i des § 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert wird.

II. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. December 1885, Z. 63.405, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1886. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1886, Z. 64.086, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1886 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost.

III. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1886, Z. 1244, betreffend die der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Bezirk Zwettl, ertheilte Bewilligung zur Aenderung dieses Namens in Lugendorf. — 6. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Jänner 1886, Z. 1264, betreffend die Bestimmung der Assentstationen. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. Jänner 1886, Z. 2071, betreffend die Erhebung der Ortschaft Berndorf im politischen Bezirke Baden zu einem Markte.
8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Februar 1886, Z. 5210, betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886.

IV. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — 9. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 6. Februar 1886, Z. 3127, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1886. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Februar 1886, Z. 63.332 ex 1885, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und der Gebäranstalt in Innsbruck. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Februar 1886, Z. 5286, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz für das Jahr 1886.

V. Stück. Ausgeg. am 12. März. — 12. Gesetz vom 9. Jänner 1882 über die Einbeziehung einiger Nebenbäche in die Zaya-Regulirungsconcurrenz. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Februar 1886, Z. 8089, betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram von der Ortsgemeinde Stetteldorf und Constituirung dieser Katastralgemeinde als selbstständige Ortsgemeinde. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. Februar 1886, Z. 8380, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Krustetten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs, Hörmanns und Ramsau. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Februar 1886, Z. 8895, betreffend die den Gemeinden Kaltenleutgeben, St. Aegyd am Neuwalde, Lang-Enzersdorf, Hütteldorf, Unter-Ravelsbach, Berndorf, Geras, Eggenburg, Gmünd, Erlaa, Wiener-Neustadt und Scheibbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. März 1886, Z. 10.448, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann von der Ortsgemeinde Haßbach und Constituirung derselben unter dem Namen Kirchau zu einer selbstständigen Ortsgemeinde.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Handelsministerium Franz Arnt anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten der Statthalterei in Brünn Dr. Emanuel Kusý zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht August Tauber v. Taubenberg das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Heinrich Zarda in Littau anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Dr. Rudolph Ach das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Buschtěhrader Eisenbahn Wilhelm Kretschmer in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Wiener Polizeidirection den Polizei-Obercommissär Dr. Camillo Altenburger zum Polizeirathe, den Polizeicommissär Eduard Hlavathy zum Polizei-Obercommissär und den Concipisten Joseph Rosenberg zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassier Anton Spatny zum Controlor der Finanz-Landescasse in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Franz Eberle zum Steuer-Oberinspector der k. k. Finanz-Landesdirection in Salzburg ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcassier Franz Steinparzer zum Posthauptcassier der Linzer Postdirectionscasse ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in der neunten, Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Forstassistentenstelle der k. k. Forst- und Domänendirection Salzburg in der eilften Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Fabriksarztenstelle bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Wien (Roßau) mit 400 fl. Honorar jährlich, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 221.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der neunten Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 221.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 und 22 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.